

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt des Haushaltsjahres 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

A Problem und Ziel

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und dessen Auswirkungen stellen Deutschland und auch das Land Mecklenburg-Vorpommern vor große Herausforderungen. Die Energiepreise sind seit Beginn des Krieges kräftig gestiegen. Die deutlich verminderten russischen Energielieferungen im Sommer 2022 haben die Energiekrise verschärft und die bereits im Jahr 2021 erhöhte Inflation weiter angeheizt. Für das Jahr 2023 wird von der Bundesregierung und zahlreichen Wirtschaftsforschungsinstituten sowohl eine Rezession als auch weiterhin eine hohe Inflation erwartet, das heißt auf das Land kommt voraussichtlich eine Phase der Stagflation zu. Dem gilt es durch wirksame Maßnahmen entgegenzuwirken. Zusätzlich bestehen erhebliche Risiken für die konjunkturelle Entwicklung, die in den Prognosen nicht abgebildet sind und gegebenenfalls die Aussichten weiter eintrüben würden. Hierzu gehören insbesondere eine mögliche Gasmangellage im kommenden Winter, ein stärkerer Einbruch des privaten Konsums, ein starker Zinsanstieg infolge geldpolitischer Maßnahmen der Zentralbanken oder aktuell nicht absehbare Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Die Auswirkungen stark gestiegener Energiepreise treffen Mecklenburg-Vorpommern wie Deutschland insgesamt in allen Lebensbereichen. Um die Folgen für private Haushalte und Unternehmen abzumildern, hat der Bund drei Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Kernstücke des zuletzt vom Bund beschlossenen „Abwehrschirms“ sind die Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom. Daneben beinhalten die Entlastungspakete zahlreiche Steuerentlastungen sowie weitere Maßnahmen, die zu zusätzlichen Finanzierungsbedarfen für den Landeshaushalt führen. Dazu gehören unter anderem die Wohngeldreform und die Umsetzung des „Deutschlandtickets“ (49-Euro-Ticket). Weitere Maßnahmen sind zu erwarten.

Im System der Hilfsmaßnahmen des Bundes bestehen Lücken, die sich im Zuge der teilweise noch ausstehenden Abstimmungen der Bundesmaßnahmen weiter konkretisieren werden. Sofern sich aus diesen Lücken existenzbedrohende Härtefälle in Mecklenburg-Vorpommern ergeben, sind ergänzende Maßnahmen des Landes erforderlich. Derartige Härtefälle können vor allem bei privaten Haushalten und bei kleinen und mittelständigen Unternehmen im Land auftreten. Aber auch öffentliche Unternehmen, wie die kommunal getragenen Stadtwerke, bedürfen gegebenenfalls zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die Kommunen und das Land. Weitere Handlungsbedarfe sind insbesondere für Bildungseinrichtungen, die sozialen oder kulturellen Einrichtungen und im Bereich des Sports nicht auszuschließen.

Um die Energiekrise solidarisch zu bewältigen, sind neben den möglichst zielgenauen Entlastungen des Bundes umfangreiche Maßnahmen gegen die Energieknappheit notwendig. Daher gilt es auch für Mecklenburg-Vorpommern, die Energieversorgung des Landes zu sichern und zu transformieren, um sie zukunftsfähig aufzustellen. Die Energieversorgung muss sowohl unabhängiger von äußeren Einflüssen als auch klimaneutraler werden. Hierfür müssen erhebliche Investitionen in die Infrastruktur erfolgen. Die für diesen Zweck vom Bund zusätzlich bereitgestellten Haushaltsmittel bedürfen einer landesseitigen Kofinanzierung.

Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die Energiepreisentwicklung spürbare Mehrbedarfe für die Bewirtschaftung der Landesliegenschaften. Steigende Energiepreise werden sich auch bei Empfängern von Zuweisungen oder Zuwendungen des Landes ergeben. Auch hierfür sind die finanziellen Spielräume im beschlossenen Haushalt 2022/2023 nicht ausreichend.

In einigen Bereichen zeichnen sich durch die hohen Inflationsraten zwingende Mehrbedarfe ab, für die die beschlossenen Haushaltsansätze für 2023 nicht hinreichend sind. Im Hinblick auf die aktuellen Inflationsraten ist zu erwarten, dass künftige Tarifabschlüsse nominal über den Abschlüssen der vergangenen Jahre liegen werden. Ähnliches ist in verschiedenen Bereichen mit Ausgabenrelevanz für den Landeshaushalt zu erwarten.

Erheblich steigende Bedarfe aufgrund der deutlich zugenommenen Fallzahlen sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten.

Schließlich verschlechtern sich durch geldpolitische Maßnahmen, insbesondere die weiter steigenden Leitzinsen, die Finanzierungsbedingungen für das Land am Kapitalmarkt.

Ein erheblicher Teil der Entlastungsmaßnahmen erfolgt durch steuerliche Maßnahmen der Bundesebene. Diese Maßnahmen finanziert das Land Mecklenburg-Vorpommern durch entsprechend verminderte Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen im Umfang von jährlich zwischen 300 und 350 Millionen Euro mit.

Durch die nominal steigenden Einnahmeerwartungen der Herbst-Steuerschätzung 2022, die in hohem Maße auf die Inflation zurückzuführen sind, kann zumindest ein Teil der sich abzeichnenden Mehrausgaben gedeckt werden. In den erwarteten Steuereinnahmen 2023 bilden sich auch die Zusagen des Bundes vom 2. November 2022 zur Mitfinanzierung der Ausgaben für Geflüchtete ab, da dem Land hierfür zusätzliche Umsatzsteueranteile zufließen. Mit dem Nachtrag 2023 sind auch diese Mittel bei den Steuereinnahmen des Landes zu berücksichtigen.

Die Neuveranschlagung dieser Einnahmen führt gleichzeitig zu einem Anpassungsbedarf beim Kommunalen Finanzausgleich für 2023. Zudem sind weitere Ergebnisse der erfolgten Vereinbarungen mit den Kommunen vom 21. November 2022 abzubilden. Dies betrifft vor allem die Erhöhung der Infrastrukturpauschale 2023 auf das Niveau von 150 Millionen Euro sowie die Verwendung des absehbaren Abrechnungsbetrags im Kommunalen Finanzausgleich für 2022 zugunsten der Kommunen. Schließlich ist eine sachgerechte Beteiligung der Kommunen an den Bundesmitteln für Geflüchtete zu berücksichtigen. Auch das Ergebnis der turnusmäßigen Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (sogenannte Hartz-IV-SoBEZ) ist zu berücksichtigen, die eine Reduzierung des Betrages zum 1. Januar 2023 ergeben. Ursächlich hierfür ist der in den ostdeutschen Ländern prozentual stärkere Rückgang der Bedarfsgemeinschaften und der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch im Vergleich zu den westdeutschen Ländern.

Schließlich zeichnet sich eine Verständigung von Bund und Ländern über einen Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer ab. Dieser Fonds soll durch Bund und Länder jeweils mit 500 Millionen Euro dotiert werden, der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns nach dem Königsteiner-Schlüssel würde sich einmalig auf rund 25 Millionen Euro belaufen. Hierfür ist haushalterische Vorsorge für das Haushaltsjahr 2023 zu treffen.

B Lösung

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 trägt die Landesregierung den erheblich veränderten Rahmenbedingungen Rechnung. Ein wesentliches Element ist hierbei der MV Energiefonds zur Abmilderung von Härten und zur Transformierung der Energieversorgung und Wirtschaft im Land. Weitere Anpassungsbedarfe auf der Ausgabenseite ergeben sich im Zusammenhang mit sonstigen Finanzierungsbedarfen, wie dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, den steigenden Zinsen oder absehbaren tariflichen Entwicklungen.

Auf der Einnahmeseite sind die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022 inklusive der Zusagen des Bundes zur Mitfinanzierung der Ausgaben für Geflüchtete abzubilden sowie die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage anzupassen.

1. MV Energiefonds

Der MV Energiefonds umfasst ein Volumen von insgesamt 1 143 Millionen Euro und speist sich aus Mitteln des Bundes (617 Millionen Euro) und des Landes (526 Millionen Euro). Für die Landesmittel ist teilweise bereits Vorsorge getroffen. Für die weiteren Bedarfe werden rund 375 Millionen Euro aus dem zu erwartenden positiven Jahresergebnis für den Haushalt 2022 vorgesehen. Der Fonds umfasst folgende drei Säulen:

1. Säule: Zukunftsinvestitionen/Transformation:

In der 1. Säule stehen insgesamt 838 Millionen Euro (Bund: 511 Millionen Euro, Land: 327 Millionen Euro) zur Verfügung.

Mit diesen Mitteln werden unter anderem Investitionen in die Wasserstoffwirtschaft (sogenannte IPCEI-Projekte) finanziert. Die Finanzierungsbedarfe der in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Maßnahmen belaufen sich insgesamt auf rund 560 Millionen Euro. Der Finanzierunganteil des Landes beträgt rund 168 Millionen Euro. Die bisher bestehende Haushaltsvorsorge von 100 Millionen Euro wird entsprechend erhöht. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 wird ein erster Teilbetrag von 28 Millionen Euro im Einzelplan 06 „Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit“ bei Kapitel 0607 „Energie“ Maßnahmengruppe 50 – „Förderung der IPCEI-Projekte Wasserstoff in Mecklenburg-Vorpommern“ veranschlagt. Davon entfallen 8,4 Millionen Euro auf den Landesanteil, der aus der Ausgleichsrücklage zur Verfügung gestellt wird.

Zudem wurde durch den Bund der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) um ein Sonderprogramm zur Transformation ergänzt. Hauptzielstellung des Programms ist es, ostdeutsche Raffineriestandorte und Häfen im Hinblick auf die Energie- und Gaskrise wirkungsvoll auf geänderte Rahmenbedingungen einzustellen. Mecklenburg-Vorpommern erhält nach gegenwärtigem Planungsstand Bundesmittel im Volumen von rund 94 Millionen Euro, die einer Kofinanzierung in gleicher Höhe bedürfen. Im geplanten Programm sind eine beschleunigte Transformation der ostdeutschen Häfen (Rostock/Landkreis Rostock, Lubmin/Landkreis Vorpommern-Greifswald) und weitere wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen (z. B. die Einrichtung „Grüner Gewerbegebiete“) vorgesehen.

Für die Veranschlagung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen für diese Zwecke wird im Einzelplan 06 „Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit“ bei Kapitel 0603 mit dem Nachtragshaushalt 2023 eine neue Maßnahmengruppe 50 „Förderung von Investitionsvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Transformationsprojekte“ ausgebracht.

Daneben sollen 50 Millionen Euro des bereits bestehenden GRW-Plafonds für begleitende infrastrukturelle Maßnahmen genutzt werden.

Im Zuge des Kommunalgipfels am 21. November 2022 wurde zudem eine Aufstockung des MV Energiefonds um 30 Millionen Euro vereinbart. Dieser Betrag dient der Finanzierung der im Jahr 2023 auf 150 Millionen Euro erhöhten Infrastrukturpauschale zugunsten der Kommunen.

Schließlich umfasst die 1. Säule auch das Landesprogramm zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen im Umfang von zehn Millionen Euro.

Zukunftsinvestitionen/Transformation (in Millionen Euro)	Gesamt- betrag	davon Bund	davon Land
Wasserstoffprojekte			
IPCEI-Projekte	335,4	234,8	100,6
Mehrbedarf IPCEI-Projekte	224,8	157,4	67,4
GRW Infrastruktur			
Transformationsprojekte	188,0	94,0	94,0
Infrastruktur	50,0	25,0	25,0
Aufstockung Infrastrukturpauschale Kommunen	30,0		30,0
Photovoltaik-Balkonanlagen	10,0	0,0	10,0
Summe	838,2	511,1	327,1

2. Säule: Härtefallfonds MV

In der 2. Säule stehen insgesamt 120 Millionen Euro (Bund: 20 Millionen Euro, Land: 100 Millionen Euro) zur Verfügung.

Die Landesmittel für den Härtefallfonds werden von 30 auf 100 Millionen Euro aufgestockt, um nachrangig und ergänzend zu den Hilfen des Bundes in existenzbedrohenden Härtefällen zielgerichtet, unbürokratisch und mit geringem Verwaltungsaufwand unterstützen zu können. Für Liquiditätshilfen für Unternehmen (zehn Millionen Euro) und für Stadtwerke (fünf Millionen Euro) sind bereits Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung des Landeshaushalts 2022 15 Millionen Euro Landesmittel bereitgestellt worden.

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden nun 85 Millionen Euro Landesmittel für kleine und mittlere Unternehmen (20 Millionen Euro Kofinanzierung für Bundesmittel in voraussichtlich gleicher Höhe) sowie für Härtefälle in den Bereichen Kita (fünf Millionen Euro), Schule (zehn Millionen Euro), Hochschulen (fünf Millionen Euro), Soziales, Kultur und Sport (zehn Millionen Euro), Katastrophenschutz (fünf Millionen Euro) sowie für weitere Bereiche und Maßnahmen (30 Millionen Euro) vorgesehen. Die Details hängen insbesondere von der Ausgestaltung der Härtefallregelungen des Bundes ab.

Härtefallfonds MV (in Millionen Euro)	Gesamt- betrag	davon Bund	davon Land
Stadtwerke (für Bürgerinnen und Bürger)	5,0		5,0
Unternehmen (Materialkosten/Lieferkette)	10,0		10,0
Kleine und mittlere Unternehmen (Kofinanzierung Härtefallfonds Bund)	40,0	20,0	20,0
Kindertagesstätten	5,0		5,0
Schulen	10,0		10,0
Hochschulen	5,0		5,0
Soziales, Kultur, Sport	10,0		10,0
Katastrophenschutz	5,0		5,0
Weitere Maßnahmen (davon bis zu 1 Million Euro für Kommunikation)	30,0		30,0
Summe	120,0	20,0	100,0

Mit dieser Haushaltsvorsorge kann existenzbedrohenden Härtefällen in Mecklenburg-Vorpommern begegnet werden. Eine flächendeckende oder gar vollständige Abdeckung aller finanzieller Risiken ist aber nicht möglich.

Die Veranschlagung der zusätzlichen 85 Millionen Euro erfolgt an zentraler Stelle im Einzelplan 11 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bei Kapitel 1108 „Verstärkungsmittel“, Titel 682.04 „Härtefallfonds MV“. Das Finanzministerium wird von hier notwendige Mittel auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel in die anderen Einzelpläne umsetzen. Diese Umsetzungen bedürfen ab 200,0 Tausend Euro der Zustimmung des Finanzausschusses. Die vorgelagerte Entscheidung darüber, welche konkreten Maßnahmen finanziert werden sollen, erfolgt durch eine Lenkungsgruppe der Landesregierung mit Vertretern der Staatskanzlei, des Finanz-, des Wirtschafts-, des Sozial- und des Bildungsministeriums (Chef der Staatskanzlei, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) sowie unter jeweiliger Hinzuziehung des jeweiligen Fachressorts bei vorliegender Mittelbeantragung.

3. Säule: Dauerhafte Entlastungsmaßnahmen

Der MV Energiefonds umfasst auch zwei Entlastungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger, die sowohl den Landeshaushalt 2023 als auch die folgenden Haushaltsjahre belasten: Die Wohngeldreform wird dazu führen, dass die Wohngeldleistungen verbessert und der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger deutlich ausgeweitet wird. Insgesamt plant das Land aktuell mit 122,4 Millionen Euro an Mehrausgaben für die eigentlichen Transferleistungen (davon 61,2 Millionen bundesfinanziert). Die weiteren 12,8 Millionen Euro umfassen als Reserveposition sowohl etwaige Mehrbedarfe als auch Bedarfe für den Verwaltungsaufwand der Kommunen. Der Verwaltungsaufwand der Wohngeldstellen ist Gegenstand des Kostenausgleichs für den übertragenen Wirkungsbereich nach § 22 Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG M-V).

Die Einführung des „Deutschlandtickets“ wird ebenfalls aus der 3. Säule finanziert. Hierfür werden im Landeshaushalt 25 Millionen Euro eingeplant, die zur Kofinanzierung der Bundesmittel in gleicher Höhe dienen.

Dauerhafte Belastungen (in Millionen Euro)	Gesamt- betrag	davon Bund	davon Land
Wohngeldreform	135,2	61,2	74,0
„Deutschlandticket“	50,0	25,0	25,0
Summe	185,2	86,2	99,0

Im ersten Jahr werden diese dauerhaften Ausgaben über den MV Energiefonds abgebildet.

Die Veranschlagung der zusätzlichen 122,4 Millionen Euro für die Wohngeldreform erfolgt im Einzelplan 04 „Ministerium für Inneres Bau und Digitalisierung“ bei Kapitel 0402 „Wohnungswesen, Wohnraumförderung und Städtebau“ in der Maßnahmegruppe 01 „Wohngeld“.

Die Veranschlagung der zusätzlichen 50 Millionen Euro für das „Deutschlandticket“ erfolgt im Einzelplan 06 „Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit“ bei Kapitel 0611 „Allgemeine Bewilligungen -Verkehr-“ Maßnahmegruppe 50 „Deutschlandticket“.

2. Weitere zwingende Mehrbedarfe

Ausgaben im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes M-V (FLAG)

Die prognostizierten Erstattungen von sozialen Leistungen gemäß § 5 Absätze 2 und 3 FLAG an Landkreise und kreisfreie Städte steigen gegenüber der bisherigen Veranschlagung um insgesamt 70 Millionen Euro. Diese Mehrausgaben werden im Einzelplan 04 „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“ bei Kapitel 0407 „Landesamt für innere Verwaltung“ Maßnahmegruppe 03 „Asyl und Flüchtlingsangelegenheiten“ veranschlagt.

Inflationsbedingte Mehrausgaben

Für etwaige nicht aus den Haushaltsansätzen finanzierbare Ausgaben, die sich direkt oder indirekt (z. B. Tarifergebnisse) aus den inflationären Entwicklungen ergeben, wird eine Entnahmemöglichkeit zu Lasten der Ausgleichsrücklage getroffen. Die Erläuterung des Titels 359.01 „Entnahme aus der Ausgleichsrücklage“ in Kapitel 1111 „Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben“ wird entsprechend ergänzt.

Zinsen

Der Ansatz bei Kapitel 1103 „Schuldenaufnahme und Schuldendienst“, Titel 575.01 „Zinsen für Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite vom Kapitalmarkt sowie Ausgaben für Zinsderivate“ wird aufgrund des geänderten Kapitalmarktzinsniveaus angepasst und um 15 Millionen Euro erhöht. Das derzeitige Kapitalmarktzinsniveau resultiert aus einer hohen Inflation, einhergehend mit steigenden Leitzinsen.

Bewirtschaftung von Landesliegenschaften

Der Ansatz bei Kapitel 1108 „Verstärkungsmittel“, Titel 548.01 „Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben“ wird aufgrund der sich abzeichnenden, energiepreisbedingten Mehrbedarfe bei den Ausgaben zur Bewirtschaftung der Landesliegenschaften um 30 Millionen Euro erhöht.

3. Steuereinnahmen und Bundesergänzungszuweisungen

Das regionalisierte Ergebnis des Arbeitskreises Steuerschätzungen in seiner Herbstsitzung hat für den Landeshaushalt Mehreinnahmen in Höhe von 229,3 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2023 ergeben.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 2. November 2022 darauf verständigt, dass die Länder für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro erhalten. Darüber hinaus werden die bis 2021 differenzierten flüchtlingsbezogenen Pauschalen des Bundes durch einen pauschalen Gesamtbetrag zugunsten der Länder abgelöst. Dieser beläuft sich im Jahr 2023 auf 1,25 Milliarden Euro. Das Land erhält entsprechend höhere Einnahmen aus der Umsatzsteuer (gesamt: 45,4 Millionen Euro).

Mehreinnahmen Land – Steuern/Bundesergänzungszuweisungen gegenüber Soll 2023 (in Millionen Euro)	2023
Herbst-Steuerschätzung 2022	229,3
Umsatzsteueranteile Bund – Ukraine-Flüchtlinge	28,4
Umsatzsteueranteile Bund – Flüchtlinge allgemein	17,0
Summe	274,7

Dementsprechend werden die Einnahmeansätze im Landeshaushalt bei Kapitel 1101 „Steuern und steuerähnliche Abgaben“ angepasst.

4. Kommunalen Finanzausgleich

Die Finanzausgleichsleistungen des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 zugunsten der Kommunen werden korrespondierend mit den Ansätzen der Steuereinnahmen und Bundesergänzungszuweisungen an die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung angepasst. Die Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen werden um rund 43 Millionen Euro erhöht.

Weitere Anpassungen ergeben sich im Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 21. November 2022. Danach werden die Zuweisungen für Infrastruktur zugunsten der Kommunen im Jahr 2023 von 100 auf 150 Millionen Euro angehoben. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des Erhöhungsbetrages durch einen einmaligen Aufstockungsbetrag in Höhe von 30 Millionen Euro. Im Übrigen wird die Anhebung aus der Finanzausgleichsmasse finanziert.

Darüber hinaus wurde vereinbart, den sich abzeichnenden Abrechnungsbetrag des Kommunalen Finanzausgleichs 2022 zugunsten der Kommunen neben der Zuführung an den Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern für eine zusätzliche Stärkung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2023 (+35 Millionen Euro) sowie für eine Aufstockung der Sonderbedarfszuweisungen zu verwenden (jeweils +zehn Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2025).

Schließlich sollen die zusätzlichen Bundesmittel im Rahmen der Flüchtlingsfinanzierung für die Jahre 2022 und 2023 in Analogie zu den bisherigen Verteilungsregelungen anteilig an die Kommunen weitergegeben und das FAG M-V insoweit angepasst werden. Trotz der gegenüber dem Jahr 2022 rückläufigen Bundesmittel für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene für das Jahr 2023 weiterhin ein Betrag von 5,8 Millionen Euro über das FAG M-V zur Verfügung gestellt, der horizontal belastungsorientiert verteilt wird. Die darüberhinausgehenden Bundesmittel für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung werden ebenfalls in Anlehnung an die Verteilungsregelungen des Vorjahres aufgeteilt. Die kommunale Ebene erhält insoweit für das Jahr 2022 einen Anteil von 2,457 Millionen Euro. Für das Jahr 2023 reduziert sich der Betrag entsprechend der Bundesmittel auf 1,661 Millionen Euro.

Die vorgenannten Beschlüsse führen zu einer wesentlichen finanziellen Stärkung der Kommunen. Die kommunale Finanzausstattung für das Jahr 2023 wird deutlich über den bisherigen Erwartungen liegen. Darüber hinaus steigen die Gemeindesteuern nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung um 50 Millionen Euro.

Zusammen mit Schlüsselzuweisungen (+58 Millionen Euro), Infrastrukturpauschale (+50 Millionen Euro), Sonderbedarfszuweisungen (+zehn Millionen Euro), Zuweisungen für flüchtlingsbezogene Kosten (+sieben Millionen Euro) summieren sich die Mehreinnahmen der kommunalen Ebene unter Berücksichtigung der zehn Millionen Euro für die Schulen aus dem Energiefonds auf insgesamt rund 185 Millionen Euro.

Hinzu treten Zuweisungen im Zusammenhang mit Geflüchteten für das Jahr 2022 in Höhe von rund neun Millionen Euro, die erst in 2023 zur Auszahlung gebracht werden können. Davon werden sieben Millionen Euro für zusätzlichen Verpflegungsaufwand in den Gemeinschaftsunterkünften über eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

5. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten struktureller Arbeitslosigkeit

Im Ergebnis der turnusmäßigen Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG vermindern sich die Einnahmen des Landes bei Kapitel 1102 Titel 211.01 „Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten struktureller Arbeitslosigkeit“ um rund 23,8 Millionen Euro. Ursächlich für diese Reduzierung zum 1. Januar 2023 ist der in den ostdeutschen Ländern vergleichsweise stärkere prozentuale Rückgang der Bedarfsgemeinschaften und der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch.

Entsprechend den geringeren Einnahmen des Landes und der kommunalen Beteiligungsquote von 85,2 Prozent an diesen reduzieren sich mit dem Nachtragshaushalt 2023 die korrespondierenden Ausgaben im Kapitel 1005 Titel 633.04 „Zuweisungen an Kommunen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Sozialgesetzbuch“ innerhalb der Maßnahmengruppe 05 um rund 20,3 Millionen Euro auf 51,5 Millionen Euro.

Dieser notwendige Anpassungsbedarf ist den kommunalen Landesverbänden bereits erläutert und zusammen mit dem Orientierungsdatenerlass 2023 des Innenministeriums auch den Kommunen kommuniziert worden.

6. Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer

Für den potenziellen Landesanteil in Höhe von rund 25 Millionen Euro am Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer wird haushalterische Vorsorge in der Ausgleichsrücklage (Kapitel 1111 Titel 359.01) getroffen und die Erläuterung entsprechend ergänzt.

7. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Aus dem ungebundenen Bestand der Ausgleichsrücklage erfolgt zum Haushaltsausgleich 2023 eine planmäßige Entnahme von 106,3 Millionen Euro. Damit erhöht sich diese Entnahme gegenüber dem ursprünglichen Ansatz für 2023 (61,4 Millionen Euro) um 44,9 Millionen Euro.

Daneben stehen zur Finanzierung der in der Ausgleichsrücklage zweckgebundenen Ermächtigungen für den MV Energiefonds (271,4 Millionen Euro) und den Landesanteil am Härtefallfonds zur Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer (25 Millionen Euro) zur Verfügung.

Um die geplanten Finanzierungen aus der Ausgleichsrücklage realisieren zu können, muss das zu erwartende positive Haushaltsergebnis 2022 unter Berücksichtigung der rechtlichen Verpflichtungen (vor allem der Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs) von rund 300 Millionen Euro vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

C Alternativen

Keine. Die oben beschriebenen Maßnahmen müssen ohne Verzug umgesetzt werden. Dazu bedarf es einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

D Notwendigkeit

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Haushaltsgesetz 2022/2023 reichen für eine Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen nicht aus.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für das Haushaltsjahr 2023 werden die Ermächtigungen für Ausgaben von 9 763,9 Millionen Euro um 508,8 Millionen Euro auf eine Höhe von 10 272,7 Millionen Euro erhöht.

2. Vollzugaufwand

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen werden derzeit noch nicht konkret bezifferbare Verwaltungsausgaben entstehen. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang werden aus den bestehenden Ansätzen des Haushalts 2023 gedeckt.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelungen haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 22. November 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt des Haushaltsjahres 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 22. November 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 374) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „9 763 917 900“ durch die Angabe „10 272 727 500“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 356 308 000“ durch die Angabe „1 506 308 000“ ersetzt.

2. Die Anlagen zum Haushaltsgesetz 2022/2023 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 011 - 099	verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl. 111 - 186	laufende Über- tragungen 211 - 299	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen 311 - 346	besondere Finanzie- rungs- einnahmen 351 - 389	Gesamt- einnahmen 2023 8
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	115,0	--	--	--	115,0
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	270,0	300,0	--	570,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	54.314,4	108.583,9	234.510,2	10.722,1	408.130,6
05	Finanzministerium	--	15.507,6	57.376,9	--	--	72.884,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	6.782,2	427.635,2	240.716,9	--	675.134,3
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	6.449,6	69.988,4	46.116,6	--	122.554,6
08	Ministerium für Klima- schutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.420,0	52.438,1	34.742,7	177.092,1	540,0	282.232,9
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	100.298,2	9.640,2	--	--	109.938,4
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.415,1	388.516,5	52.615,1	0,1	445.546,8
11	Allgemeine Finanz- verwaltung	6.430.140,9	28.156,5	1.253.188,7	20.809,0	347.580,7	8.079.875,8
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.144,8	--	5.099,5	1.940,0	11.184,3
13	Ministerium für Wissen- schaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegen- heiten	--	3.539,4	57.016,8	4.003,1	--	64.559,3
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
	Summe Haushalt	6.447.560,9	276.161,9	2.406.959,3	781.262,5	360.782,9	10.272.727,5

Haushaltsübersicht Ausgaben 2023

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben 411 - 462	sächliche Verwaltungs- ausgaben 511 - 549	Schulden- dienst 561 - 596	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen) 611 - 699	Baumaß- nahmen 711 - 799	sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen 811 - 899	besondere Finanzie- rungs- ausgaben 911 - 989	Gesamt- ausgaben 2023 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	37.341,3	6.024,8	--	13.905,0	3.930,0	771,0	400,0	62.372,1
02	7.028,5	673,8	--	5,2	--	70,0	510,6	8.288,1
03	8.201,7	5.271,3	--	4.340,0	--	2.375,5	542,4	20.730,9
04	405.003,0	95.785,6	--	501.830,1	7.950,0	305.624,7	-2.005,7	1.314.187,7
05	198.464,4	46.051,4	--	2.900,3	--	2.104,9	-1.725,5	247.795,5
06	88.652,0	36.413,5	--	499.245,0	88.195,5	326.597,5	-11.731,1	1.027.372,4
07	1.038.598,4	11.102,0	--	660.269,4	--	47.229,0	-7.216,2	1.749.982,6
08	124.530,2	57.333,6	--	91.532,9	23.562,9	209.269,4	-7.874,1	498.354,9
09	198.082,2	114.289,8	--	22.502,2	--	5.560,3	-216,1	340.218,4
10	37.997,8	13.331,2	--	1.096.130,7	--	83.436,7	-130,2	1.230.766,2
11	456.149,9	77.424,0	278.000,0	1.754.388,0	--	280.668,8	--	2.846.630,7
12	--	100.446,2	--	3,4	144.038,6	6.815,1	-8.260,0	243.043,3
13	37.271,1	14.538,8	--	607.967,2	--	33.307,1	-10.304,4	682.779,8
14	173,2	31,7	--	--	--	--	--	204,9
HH	2.637.493,7	578.717,7	278.000,0	5.255.019,4	267.677,0	1.303.830,0	-48.010,3	10.272.727,5

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	115,0	62.372,1	-62.257,1
02	Landesrechnungshof	0,4	8.288,1	-8.287,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	570,0	20.730,9	-20.160,9
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	408.130,6	1.314.187,7	-906.057,1
05	Finanzministerium	72.884,5	247.795,5	-174.911,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	675.134,3	1.027.372,4	-352.238,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	122.554,6	1.749.982,6	-1.627.428,0
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	282.232,9	498.354,9	-216.122,0
09	Ministerium für Justiz, Gleich- stellung und Verbraucherschutz	109.938,4	340.218,4	-230.280,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	445.546,8	1.230.766,2	-785.219,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	8.079.875,8	2.846.630,7	5.233.245,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	11.184,3	243.043,3	-231.859,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europ- angelegenheiten	64.559,3	682.779,8	-618.220,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	204,9	-204,3
	Summe	10.272.727,5	10.272.727,5	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2023

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2023	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	3.000	1.000	1.000	1.000	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	4.080	3.780	200	100	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	212.455	63.379	46.169	41.513	61.394
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	656.427	265.148	241.247	126.782	23.250
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	9.056	4.737	2.462	1.857	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	119.024	69.547	31.943	10.270	7.264
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	5.381	5.381	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	36.256	13.536	817	10.653	11.250
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	163.904	106.490	31.294	18.860	7.260
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.725	6.400	4.925	3.700	1.700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
	Summe	1.506.308	619.398	440.057	274.735	172.118

Teil II
Finanzierungsübersicht
in Mio. EUR

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan Incl. NT	Haushalts- plan	Haushalts- plan
	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen	12.645,8	8.793,9	10.119,8	10.272,7
abzüglich				
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	331,9	420,4	465,8	260,5
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	2.850,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.387,6	8.298,6	9.560,2	9.911,9
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben	12.645,8	8.793,9	10.119,8	10.272,7
abzüglich				
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	76,2	75,0	93,8	100,2
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	189,2	1,2	40,1	1,7
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	12.380,4	8.717,8	9.986,0	10.170,7
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./ Zeile 2.6 nachrichtlich:	-2.992,8	-419,2	-425,8	-258,8
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	-2.242,5	438,2	431,9	531,5

Teil III
Kreditfinanzierungsplan
in Mio. EUR

Bezeichnung	Ist	Haushalts-	Haushalts-
	2021	plan	plan
1	2	3	4
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Aufnahme von Krediten	1.281,5	1.303,5	2.356,5
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.053,4	-1.303,5	-2.356,5
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	228,1	0,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt			
3.1 Aufnahme von Krediten	1.281,5	1.303,5	2.356,5
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.053,4	-1.303,5	-2.356,5
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	228,1	0,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	0,0	0,0	0,0
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2022/2023*	2.871,8	2.871,8	2.871,8

* Bis zum 31. Dezember 2021 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 2 871 793 530,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2021 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2023 - ex ante
in Mio. EUR

	Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.415,1	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.179,5	7.615,1
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	296,3	220,9	0,0	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	6.118,8	6.398,7	6.454,3	6.979,8	7.179,5	7.615,1
4	Inflationsrate ¹	1,8%	1,5%	0,5%	3,1%	8,0%	7,0%
5	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2023	6.118,8	6.210,6	6.241,6	6.435,1	6.949,9	7.436,4
6	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2023		6.398,7	6.430,7	6.630,1	7.160,5	7.661,7
7	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2023			6.454,3	6.654,4	7.186,7	7.689,8
8	kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2023				6.979,8	7.538,1	8.065,8
9	kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2023					7.179,5	7.682,1
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2023	5.565,6	5.850,2	6.062,1	6.401,8	7.121,4	7.707,2
11	oberer Referenzwert	5.732,5	6.025,7	6.244,0	6.593,9	7.335,0	7.938,4
12	unterer Referenzwert	5.398,6	5.674,7	5.880,2	6.209,8	6.907,7	7.476,0
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuernehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex/Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr) – Destatis
2022/2023 Prognose der Bundesregierung vom Oktober 2022

Begründung:

A Allgemeines

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und dessen Auswirkungen stellen Deutschland und auch das Land Mecklenburg-Vorpommern vor große Herausforderungen. Die Energiepreise sind seit Beginn des Krieges kräftig gestiegen. Die deutlich verminderten russischen Energielieferungen im Sommer 2022 haben die Energiekrise verschärft und die bereits im Jahr 2021 erhöhte Inflation weiter angeheizt. Für das Jahr 2023 wird von der Bundesregierung und zahlreichen Wirtschaftsforschungsinstituten sowohl eine Rezession als auch weiterhin eine hohe Inflation erwartet, das heißt auf das Land kommt voraussichtlich eine Phase der Stagflation zu. Dem gilt es, durch wirksame Maßnahmen entgegenzuwirken. Zusätzlich bestehen erhebliche Risiken für die konjunkturelle Entwicklung, die in den Prognosen nicht abgebildet sind und gegebenenfalls die Aussichten weiter eintrüben würden. Hierzu gehören insbesondere eine mögliche Gasmangellage im kommenden Winter, ein stärkerer Einbruch des privaten Konsums, ein starker Zinsanstieg infolge geldpolitischer Maßnahmen der Zentralbanken oder aktuell nicht absehbare Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 trägt die Landesregierung den erheblich veränderten Rahmenbedingungen Rechnung. Ein wesentliches Element ist hierbei der MV Energiefonds zur Abmilderung von Härten und zur Transformierung der Energieversorgung und Wirtschaft im Land. Weitere Anpassungsbedarfe auf der Ausgabenseite ergeben sich im Zusammenhang mit sonstigen Finanzierungsbedarfen, wie dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, den steigenden Zinsen oder absehbaren tariflichen Entwicklungen.

Auf der Einnahmeseite sind die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022 inklusive der Zusagen des Bundes zur Mitfinanzierung der Ausgaben für Geflüchtete abzubilden sowie die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage anzupassen.

B Besonderer Teil

Mit der Änderung des Haushaltsgesetzes im Rahmen des Nachtragsverfahrens soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen möglichst zügig durchgeführt werden können.

Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021)**Zu Nummer 1**

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, die an die Änderungen durch den Nachtrag für das Haushaltsjahr 2023 anzupassen sind. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend der Erwartungen, wie sie im Haushaltsplan abgebildet werden, anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Anlagen sind entsprechend der vorstehenden Änderungen anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 in Kraft treten.